

Satzung des Vereins

Brücke Starnberg e.V. vom 22.09.1980

geändert am 10.05.2012

Satzung des Vereins „Brücke Starnberg e.V.“

Vom 22. September 1980

geändert am 10. Mai 2012

Name, Sitz und Rechtsform

- § 1
- (1) Der Verein trägt den Namen „Brücke Starnberg e.V.“
Ein Verein für Jugendhilfe.
 - (2) Der Sitz ist Starnberg.
 - (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
Er soll die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband erwerben.

Vereinszweck

- § 2
- (1) Der Verein hat den Zweck, die gesellschaftliche Eingliederung von jungen Straftätern und sozial Gefährdeten zu fördern. Darüber hinaus gewährt der Verein bei Bedarf Hilfe im Rahmen der Strafvollstreckung für Erwachsene.
 - (2) Er setzt sich zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen soziale, pädagogische und therapeutische Maßnahmen zu organisieren, die geeignet sind, zur Verhütung von Kriminalität und zur Verhinderung der Rückfälligkeit junger Straftäter beizutragen.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden.
- (4) Als werbende Mitglieder können Personen oder Vereinigungen aufgenommen werden, die durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit einen repräsentativen Ruf erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund, insbesondere darauf gestützt werden, dass das Mitglied den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in grober Weise geschädigt hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (7) Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses. In der schriftlichen Mitteilung ist das betroffene Mitglied über die Berufungsmöglichkeit und die Frist zu belehren.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bei Beitritt bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Mitgliederversammlung

§ 4

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Weise einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so genügt, bei einer mit gleicher Tagesordnung mindestens 14 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

- (3) Der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder und von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über
- Satzungsänderungen
 - die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ist erforderlich für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der jeweils vor der Mitgliederversammlung dazu gewählte Protokollführer unterschreiben.

Vorstand, Vereinsvertretung

§ 5

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einer Zahl von Beisitzern, die jeweils von der, den Vorstand wählenden Mitgliederversammlung, festgelegt wird.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestimmt werden.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins führt den Vorsitz auf den Mitgliederversammlungen.

Vereinsvermögen

§ 6

- (1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Bußgeldern, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Einnahmen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile zurück.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die „Deutsche Bewährungshilfe e.V.“ Bonn, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kassenprüfer

§ 7

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.